

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 1. 3. 2017

Nummer 8

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Gem. RdErl. 1. 3. 2017, EU-Struktur- und Investitionsfonds-förderung 2014–2020; Erstattung der Umsatzsteuer im Rahmen der Förderung aus den ESI-Fonds . . . . .	210	Bek. 20. 2. 2017, Änderung des Stiftungszwecks der „Mehr Werte für Menschen — Stiftung der Volksbank eG in Seesen“ . . . . .	213
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
RdErl. 15. 11. 2016, Waffenrecht; Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von sog. „Reichsbürgern“ . . . . .	211	Bek. 15. 2. 2017, Aufhebung der „Dieter R. Schewe Stiftung Winsen“ . . . . .	213
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
RdErl. 15. 2. 2017, Beschluß des Landesministeriums über die Bestimmung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen . . . . .	212	Bek. 14. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf) . . . . .	213
RdErl. 20. 2. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO . . . . .	212	Bek. 14. 2. 2017, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BImSchG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) . . . . .	213
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 16. 2. 2017, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Uehrde . . . . .	214
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 16. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung des Stützpunktes der Autobahnmeisterei Braunschweig . . . . .	214
Bek. 14. 2. 2017, Rechtsstellung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland . . . . .	213	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 13. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Groß Lafferde) . . . . .	214
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 15. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioEnergie Reinsehlen KG, Schneverdingen) . . . . .	215
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 15. 2. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BENAS Biogasanlage GmbH, Vorwerk) . . . . .	215
		<b>Berichtigung</b> . . . . .	216
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht . . . . .	216

**A. Staatskanzlei****EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014—2020;  
Erstattung der Umsatzsteuer im Rahmen der Förderung  
aus den ESI-Fonds****Gem. RdErl. d. StK u. d. ML v. 1. 3. 2017  
— 403-46105/5103/0002 —****— VORIS 78210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MU —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 862)  
— VORIS 78210 —**I. Anwendungsbereich**

Bei Vorhaben der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderperiode 2014—2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem EFRE, ESF bzw. ELER enthalten, ist die nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer (USt) i. S. von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 11. 2016 (ABl. EU Nr. L 338 S. 34), grundsätzlich als förderfähige Ausgabe anerkanntsfähig. Abweichende Regelungen werden in der jeweiligen Förderrichtlinie oder in entsprechenden Regelungen (z. B. Fördergrundsätze) oder dem jeweiligen Zuwendungsbescheid getroffen.

Die Anerkennung als förderfähige Ausgabe ist nur möglich, soweit die Antragstellerin, der Antragsteller, die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass sie oder er für das geförderte Vorhaben oder Teile davon keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Die Nachweispflicht und die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie andere Stellen, an die Fördermittel weitergeleitet werden.

**II. Erstattung der USt im Rahmen der Förderung aus den ESI-Fonds****1. Voraussetzungen**

Beantragt eine Antragstellerin, ein Antragsteller, eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger, die von ihr oder ihm gezahlten USt-Beträge als förderfähige Ausgaben anzuerkennen, so ist der Nachweis, dass für das Fördervorhaben keine oder eine nur teilweise Möglichkeit der Vorsteuererstattung besteht, nach dem nachstehenden Verfahren zu führen.

**2. Nachweis der Nichtvorsteuerabzugsberechtigung****2.1 Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei Antragstellung zu erklären, dass sie oder er für das konkret beantragte Vorhaben keinen oder einen nur teilweisen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Im Fall der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung hat in der Erklärung eine klare Abgrenzung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden und nicht berechtigenden Projektteile zu erfolgen. Im Fall einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist von der Bewilligungsstelle nur die USt als förderfähige Ausgabe anzuerkennen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

In der Erklärung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das zuständige Finanzamt nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO vom Steuergeheimnis und die in Nummer 2.2 zur Bescheinigung

Berechtigten von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, soweit es um Daten im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben geht.

**2.2 Bescheinigung**

Erklärt eine Antragstellerin, ein Antragsteller, die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, dass sie oder er die USt im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nicht oder nur teilweise im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen kann, hat sie oder er die Bescheinigung einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die oder der dies bestätigt. Die Bescheinigung hat spätestens vor der erstmaligen zuwendungsrechtlichen Anerkennung von USt berücksichtigenden Ausgaben im Rahmen einer Mittelanforderung bei der Bewilligungsstelle vorzuliegen. Im Fall einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist in der Bescheinigung zusätzlich anzugeben, in welchem Umfang die Antragstellerin oder der Antragsteller die USt für die Projektaufwendungen nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Ist der Antragsteller eine Kommune, eine Einrichtung oder ein Unternehmen in kommunaler Trägerschaft, die grundsätzlich in die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Kommune einbezogen sind (§ 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG), ein Zweckverband gemäß dem Vierten Teil des NKomZG, eine rechtsfähige kommunale Stiftung oder der Zweckverband Großraum Braunschweig, kann auch das für die Prüfung des Jahresabschlusses des Antragstellers oder das entsprechend für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zuständige Rechnungsprüfungsamt die Bescheinigung vornehmen.

Auch können kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden und -kreise) eine entsprechende Bescheinigung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes oder einer kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle vorlegen. Soweit Antragsteller Verbände sind, die durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft werden, können diese eine entsprechende Bescheinigung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. vorlegen.

**2.3 Nachträgliche Veränderungen der Erstattungsfähigkeit von USt (Vorsteuerabzugsberechtigung)**

Die Antragstellerin, der Antragsteller, die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Änderungen, die sich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ergeben und die sich auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der im Rahmen des Vorhabens anerkannten Ausgaben auswirken, bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Bei Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist ist die zum letzten Verwendungsnachweis oder vor der Schlusszahlung vorzulegende aktuelle Bescheinigung nach Nummer 3 maßgeblich.

Die Bewilligungsstelle hat aufgrund der veränderten Sachlage eine Überprüfung der erstattungsfähigen USt vorzunehmen und die nicht mehr anzuerkennende USt zu kürzen und das weitere (verwaltungs-)rechtlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

**3. Überprüfung**

Die Bewilligungsstelle hat vor der erstmaligen Anerkennung von USt berücksichtigenden Ausgaben im Rahmen einer Mittelanforderung und zum letzten Verwendungsnachweis oder der Schlussauszahlung zu prüfen, ob eine aktuelle Bescheinigung vorliegt und diese die formalen Anforderungen insbesondere gemäß Nummer 2 erfüllt.

#### 4. Beanstandungen

Führen Überprüfungen zu Beanstandungen, ist entsprechend Nummer 2.3 Abs. 2 zu verfahren. Zu den Beanstandungen ist ggf. die Verhängung von Verwaltungsanktionen zu prüfen.

### III. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 3. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2017 außer Kraft.

An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
die Ämter für regionale Landesentwicklung  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:  
An die  
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 210

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### **Waffenrecht; Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von sog. „Reichsbürgern“**

**RdErl. d. MI v. 15. 11. 2016 — 22.13-12240/P5 N2 —**

— **VORIS 21012** —

#### 1. Reichsbürgerinnen und Reichsbürger

Mit dem Begriff „Reichsbürger“ werden Personengruppen und Einzelpersonen zusammengefasst, welche die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat leugnen, dafür aber den Fortbestand des Deutschen Reiches zumeist in den Grenzen von 1937 behaupten<sup>1)</sup>. Wenngleich sich die Bewegung der sog. Reichsbürgerinnen und Reichsbürger nicht als einheitlich darstellt und sich vielmehr aus einer Mischung von autark handelnden Einzelpersonen und Gruppierungen zusammensetzt, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden, ist allen Erscheinungsformen gemein, dass die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland negiert wird. Der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Verfassung und ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird jegliche Legitimation abgesprochen. In der Konsequenz werden das Grundgesetz wie auch bundesdeutsche Gesetze, Bescheide und Gerichtsurteile als nichtig erachtet<sup>2)</sup>.

#### 2. Rechtslage

Sofern Feststellungen vorliegen, dass eine Person nach Nummer 1 als sog. Reichsbürgerin oder Reichsbürger einzuordnen ist, steht diese Ablehnung der Rechtsordnung und der legitimierten staatlichen Einrichtungen im Widerspruch zu den waffenrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG. Die gesetzlich vorgeschriebene Konsequenz ist die Versagung oder Aufhebung waffenrechtlicher Erlaubnisse.

##### 2.1 Unzuverlässigkeitsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Von einer Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c WaffG ist auszugehen, da die mit der Reichsbürgereigenschaft einhergehende Ablehnung der Rechtsordnung als Tatsache zu werten ist, welche die Annahme rechtfertigt, dass diese Personen

- a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

<sup>1)</sup> Vergleiche Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung „Reichsbürger“ Ein Handbuch 2015 S. 14.

<sup>2)</sup> Vergleiche [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/reichsbuerger\\_informationen.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/reichsbuerger_informationen.pdf).

- b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,  
c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

An diese Einschätzung sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Prognoseentscheidung handelt, bei welcher eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Fehlverhaltens als ausreichend betrachtet wird<sup>3)</sup>. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG<sup>4)</sup> „die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen sind, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen“.

Ein solches Vertrauen kann bei sog. Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern nicht unterstellt werden. Vielmehr ist es nicht als gesichert zu betrachten, dass mit der Verneinung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland und der damit einhergehenden offensiven Ablehnung der Rechtsordnung die maßgeblichen Regelungen, insbesondere des Polizei- und Waffenrechts dennoch als bindend angesehen werden und das Verhalten danach ausgerichtet wird<sup>5)</sup>. Im Wege einer Verhaltensprognose bestehen damit hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Regelungen des Waffenrechts zu Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG), Umgang und Verwahrung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG) und Überlassung an Unberechtigte (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WaffG) nicht beachtet werden, ohne dass konkrete Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften vorliegen müssen<sup>5)</sup>. Da es der Sinn und Zweck der waffenrechtlichen Regelung ist, solchen Personen den Umgang mit Waffen zu untersagen und damit der Gefahrenabwehr aus präventiven Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, ist von einer Unzuverlässigkeit auszugehen.

##### 2.2 Sonstige Unzuverlässigkeitsgründe nach § 5 WaffG

Weitere, im Einzelfall vorliegende Unzuverlässigkeitsgründe, insbesondere nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG bleiben unberührt.

#### 3. Vorgehen der Behörden

Das Gesetz räumt bei der Versagung oder Aufhebung von waffenrechtlichen Erlaubnissen aufgrund festgestellter Unzuverlässigkeit kein Ermessen ein. Die zuständigen Waffenbehörden haben die notwendigen Maßnahmen zur Versagung oder Aufhebung zu ergreifen, sofern dies im jeweiligen Fall entsprechend den Erwägungen gemäß Nummer 2 angezeigt ist. Eine derartige Beurteilung kann sich aus der Übermittlung von Erkenntnissen anderer Behörden an die Waffenbehörden aber auch aus eigenen Erkenntnissen der Waffenbehörden ergeben.

Zu diesem Zweck sollen die Polizeibehörden, gerichtsverwertbare Erkenntnisse über sog. Reichsbürgerinnen und Reichsbürger, welche nach Abgleich mit dem nationalen Waffenregister über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, an die jeweilige Waffenbehörde weiterleiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Waffenbehörde erforderlich ist.

Parallel wird die Verfassungsschutzabteilung des MI entsprechend verfahren.

Gegenüber den Waffenbehörden wird angeregt, dass sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten innerhalb ihrer jeweiligen kommunalen Verwaltungsorganisation auch andere Bereiche einbinden, um auch von dort Erkenntnisse zu sog. Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern zu erhalten. Es wird zudem auf Nummer 5.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) hingewiesen.

<sup>3)</sup> Vergleiche Gade/Stoppa Waffengesetz § 5 Randnummer 20, Steindorf Waffengesetz § 5 Randnummer 8.

<sup>4)</sup> Vergleiche BVerwG Urteil vom 28. 1. 2015 — 6 C 1.14 — m. w. N.

<sup>5)</sup> Vergleiche Verwaltungsgericht Cottbus Urteil vom 20. 9. 2016 — VG 3 K 305/16 — Randnummer 19.

Sollten seitens der Waffenbehörde im Einzelfall Unklarheiten bestehen, ob eine Person der Definition nach Nummer 1 unterfällt, so könnten etwa Anhörungsschreiben i. S. des § 28 VwVfG oder die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen Klarheit verschaffen. Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Charakteristika sog. Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sind ablehnende Reaktionen zu erwarten, welche eine eindeutige Einordnung ermöglichen dürften. Bei örtlichen Maßnahmen kann im Einzelfall die Hinzuziehung der Polizei erwogen werden.

Eine Überprüfung aller Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen aufgrund dieses RdErl. ist nicht erforderlich.

#### 4. Dokumentation

Die Waffenbehörden sollen dokumentieren, in wie vielen Fällen Erkenntnisse zu sog. Reichsbürgerinnen und Reichs-

bürgern bestehen bzw. aufgrund dieses RdErl. mitgeteilt wurden und des Weiteren, in wie vielen Fällen daraufhin eine Aufhebung oder eine Versagung erfolgt ist. Sollte es nicht zu einer Aufhebung oder Versagung kommen, so ist dies zu erläutern. Eine Abfrage erfolgt zu gegebener Zeit.

#### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 11. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An  
das Landeskriminalamt Niedersachsen  
die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden — Waffenbehörden —

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 211

### C. Finanzministerium

#### **Beschluß des Landesministeriums über die Bestimmung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen**

**RdErl. d. MF v. 15. 2. 2017 — VD4-1120/11 —**

**— VORIS 20441 —**

**Bezug:** Beschl. d. LM v. 16. 12. 1975 (Nds. MBl. 1976 S. 3)  
— VORIS 20441 00 00 00 005 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 212

#### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 20. 2. 2017 — VD3-03541/33 —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 5. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 54)  
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 erhält in der Tabelle „bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe““ die fünfte Zeile folgende Fassung:

	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“					
	Pflegergrad oder des Pflegebedürftigen	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2017 in EUR	
			alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
„5	70,00	2 082,50	1 862,00	389,43	348,19“.	

2. Absatz 3 wird gestrichen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 212

**F. Kultusministerium****Rechtsstellung der  
Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland****Bek. d. MK v. 14. 2. 2017**  
— 36.1-54100/14 —

Die Neuapostolischen Kirchen in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen/Thüringen und Schleswig-Holstein — jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts — haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 1. 10. 2016 beschlossen, sich mit Wirkung vom 1. 1. 2017 gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 der deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 zur Neuapostolischen Kirche in Nord- und Ostdeutschland mit Sitz in Hamburg zusammenzuschließen. Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland besitzt für das Gebiet des Landes Niedersachsen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 213

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig****Änderung des Stiftungszwecks der  
„Mehr Werte für Menschen —  
Stiftung der Volksbank eG in Seesen“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 20. 2. 2017**  
— 2.11741/42-118 —

Mit Schreiben vom 17. 2. 2017 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Mehr Werte für Menschen — Stiftung der Volksbank eG in Seesen“ mit Sitz in Seesen genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung und Initiierung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte im Geschäftsgebiet der Volksbank eG in Alfeld, Bad Gandersheim, Bockenheim, Langelsheim und Seesen in den Bereichen der Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Förderung hilfsbedürftiger Menschen nach § 53 AO, der Unterstützung von Bildung und Erziehung im Bereich der Jugendhilfe und des Sports.

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 213

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Aufhebung der „Dieter R. Schewe Stiftung Winsen“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 15. 2. 2017**  
— ArL LG06-11741/183 —

Mit Schreiben vom 12. 1. 2017 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Dieter R. Schewe Stiftung“ mit Sitz in Winsen gemäß § 8 NStiftG i. V. m. § 87 Abs. 1, § 88 Satz 3 und den §§ 47 ff. BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Dieter R. Schewe Stiftung  
c/o Herrn Bernd Große  
Bahnhofsstraße 31  
21218 Seevetal.

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 213

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)****Bek. d. LBEG v. 14. 2. 2017**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0022 —

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt im Feld Bockstedt die Produktionsbohrung Bo 96 abzuteufen, die das Restölpotenzial in der zentralen Scholle erschließen soll. Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1 300 m.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 213

**Bekanntmachung  
über ein Vorhaben nach dem BImSchG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 14. 2. 2017**  
— L1.4/L67131/02-02-07/2016-0001/178 —

Bezug: Bek. v. 3. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1099)

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat beim LBEG einen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage mit Bereitstellungshalle auf dem Betriebsplatz Söhlingen eingereicht.

Der mit Bezugsbekanntmachung aufgehobene Erörterungstermin wird hiermit neu festgesetzt.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 4. 4. 2017, 10.00 Uhr,  
in der Mehrzweckhalle Hemsbünde,  
Samtgemeinde Bothel,  
Mitgliedsgemeinde Hemsbünde,  
Dorfstraße 28,  
27386 Hemsbünde.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG),
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 213

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb  
des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Uehrde**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 2. 2017 – 14.30314-3 –**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Luftsportverein UL-Flieger Uehrde e. V. am 4. 1. 2012, geändert am 19. 10. 2012 und am 1. 2. 2013, gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Uehrde für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag erteilt.

Die Abnahme und die Betriebsfreigabe wurden am 28. 9. 2012 erteilt.

**I. Beschreibung des Geländes**

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte (aerodynamisch und gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge) Uehrde
2. Lage: ca. 1,5 km westlich von Uehrde (Samtgemeinde Schöppenstedt, Landkreis Wolfenbüttel)
3. Bezugspunkt:
  - a) geografische Lage: 52° 06' 03" Nord  
10° 44' 17" Ost
  - b) Höhe ü. NN: 136 m ü. NN (447 ft MSL)
4. Flugbetriebsflächen (Gras):  
Start- und Landebahn:

Piste	Abmessung	Streifen	TORA <sup>1)</sup>	LDA <sup>2)</sup>
09	266 x 15 m	372 x 39,50 m	266 m	266 m
27			266 m <sup>3)</sup>	266 m

Der seitliche Sicherheitsstreifen im Norden weist eine Breite von 20 m auf, der Streifen im Süden ist lediglich 4,50 m breit.

Ausrichtung: 094°/274°

**II. Zugelassene Luftfahrzeuge**

Luftsportgeräte (aerodynamisch und gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge).

**III. Zweck des Sonderlandeplatzes**

Der Landeplatz dient der Nutzung der Mitglieder des Antragstellers mit den in Abschnitt II genannten Luftfahrzeugen.

Nichtvereinsmitglieder dürfen den Landeplatz nur nach vorheriger Zustimmung (PPR<sup>4)</sup>) des Genehmigungsinhabers nutzen.

**IV. Auflagen**

1. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 500 000 EUR für Personen- und 500 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
2. Der Genehmigungsinhaber informiert die Nutzerinnen und Nutzer des Sonderlandesplatzes mündlich oder schriftlich über die Lage ökologisch sensibler Schutzgebiete in der Umgebung des Landeplatzes, insbesondere über das Landschaftsschutzgebiet „Mühlenberg“ (LSG-WF 29).

<sup>1)</sup> Take-off run available (verfügbare Startlaufstrecke).

<sup>2)</sup> Landing distance available (verfügbare Landestrecke).

<sup>3)</sup> Der Streifen (76 m) vor der Piste kann zum Starten in Richtung 27 mitbenutzt werden.

<sup>4)</sup> PPR = Prior Permission Required.

Er hat die Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete zu vermeiden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mühlenberg“ darf nicht unterhalb einer Flughöhe von 300 m ü. G. überflogen werden, auch nicht bei Starts und Landungen.

3. Vom 1. 4. bis zum 15. 7. (Brut- und Setzzeit) eines jeden Jahres dürfen
  - maximal 10 Starts oder Landungen pro Stunde,
  - maximal 20 Starts oder Landungen pro Tag erfolgen.

– Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 214

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erweiterung des Stützpunktes  
der Autobahnmeisterei Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 2. 2017  
– 3319-31027/AM BS –**

Auf Antrag der NLStBV, Geschäftsbereich Hannover, wurde für folgende Maßnahme auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 17 FStrG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG verzichtet:

Erweiterung des Verwaltungs- und Personalbereichs des Stützpunktes der Autobahnmeisterei Braunschweig nördlich der Bundesautobahn 2 an der Anschlussstelle Braunschweig-Hafen.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben nach Art und Umfang keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 214

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Groß Lafferde)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 2. 2017  
– BS 16-082 –**

Die BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Gieseckenbrunnen 2, 31246 Ilsede, hat mit Schreiben vom 9. 6. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten BHKW, die Erhöhung der maximalen Feuerleistungswärmeleistung und die Errichtung und den Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 214

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BioEnergie Reinsehlen KG, Schneverdingen)****Bek. d. GAA Celle v. 15. 2. 2017  
— CE002028723-17-002-02 —**

Die BioEnergie Reinsehlen KG, Wintermoorer Straße 32, 29640 Schneverdingen, hat mit Schreiben vom 3. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW am Standort in 29640 Schneverdingen, An der Gärtnerei 2, Gemarkung Ehrhorn, Flur 3, Flurstück 18/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2017 S. 215

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(BENAS Biogasanlage GmbH, Vorwerk)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 2. 2017  
— LG 16-056-14-4.1CE002955768-Ta —**

Die Firma BENAS Biogasanlage GmbH, Diekweg 1, 27412 Vorwerk, hat mit Schreiben vom 12. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen (Biogasanlage) auf dem Grundstück in Ottersberg, Gemarkung Ottersberg, Flur 2, Flurstücke 76/3, 7/3, 78/3 und 3/1, beantragt.

Die Änderung besteht in der Errichtung eines Gärproduktlagers mit einem Volumen von 11 600 m<sup>3</sup>.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund von Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **8. 3. bis zum 7. 4. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.137, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;
- Flecken Ottersberg, Altbau, Zimmer 6, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg,
 

montags, mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **8. 3. 2017** und endet mit Ablauf des **21. 4. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 17. 5. 2017, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus des Fleckens Ottersberg,  
Ratssaal,  
Grüne Straße 24,  
28770 Ottersberg,**

erörtert. Sollte die Erörterung am **17. 5. 2017** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 8/2017 S. 215

## Berichtigung

### **Berichtigung des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)**

Der Erl. des ML vom 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 196) — VORIS 78670 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 4.6.4 Abs. 2 erhalten der einleitende Satzteil und der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„Für Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft nach Nummer 2.1.3 muss folgende Mindestauslastung im Betrieb des Antragstellers nachgewiesen werden:

- Gülleausbringungstechnik: pro gefördertem Kubikmeter Fassvolumen ein Gülleanfall (aus eigener Tierhaltung oder durch Abnahmeverträge belegt) von 100 m<sup>3</sup>,“.

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 216

## Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht**

#### **Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 17. 1. 2017 — 2 BvL 1/10 —**

1. Die Einführung einer „Wartefrist“ hinsichtlich der Besoldung bei Übertragung eines höheren Statusamtes stellt eine dem einfachen Gesetzgeber verwehrt strukturelle Veränderung und keine bloße Modifikation eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums dar.
2. Zwar ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, das Besoldungsgefüge anders zu strukturieren. Er muss jedoch gewährleisten, dass mit einem höheren Amt höhere Bezüge einhergehen. Auch eine Einarbeitungszeit in einem höheren Amt rechtfertigt nicht, von einem Beförderungserfolg in Form eines Besoldungsanstiegs für eine bestimmte Zeit abzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2017 S. 216